

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
 Nr. : RZ-065099-A0-015
 Anlage-Nr. : 9a
 Seite : 1 / 4
 Hersteller : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-8520, XRT-9520

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| Radtyp: | XRT-8520 | XRT-9520 |
|-------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetallsonderrad | einteiliges Leichtmetallsonderrad |
| Handelsmarke: | BORBET | BORBET |
| Radausführung: | LK112 | LK112 |
| Radgröße: | 8½Jx20H2 | 9½Jx20H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 45 mm | 40 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 112 mm | 112 mm |
| Lochzahl: | 5 | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 72,50 mm | 72,50 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | BOØ72,5/Ø66,6 | BOØ72,5/Ø66,6 |
| geprüfte Radlast: | 730 kg | 730 kg |
| bei Reifenabrollumfang: | 2100 mm | 2100 mm |

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Daimler-Benz AG., Mercedes-Benz bzw. DaimlerChrysler

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|--|-------------|---------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| 204X, | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | | 130 Nm |
| 245G | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | | 120 |

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
 Nr. : RZ-065099-A0-015
 Anlage-Nr. : 9a
 Seite : 2 / 4
 Hersteller : Borbet GmbH
 Teiletyp : XRT-8520, XRT-9520

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|----------------------|----------------------|---------------------------------------|-----------------------|---------------------------|
| 204X | | e1*2001/116*0480*.. | | |
| Motorleistungen (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | Vorderachse | Hinterachse | |
| | | 8.5x20,ET45 | 9.5x20,ET40 | |
| 100 bis 225 | Mercedes GLK | 235/45R20 | 235/45R20 K04)M00) | A01) bis A10) ER1) |
| | | 245/40R20 | 245/40R20 K02) | A01) bis A10) |
| | | 235/45R20 | 255/40R20 K02) | A01) bis A10) V00) |
| | | 235/45R20 | 265/40R20 K02) | A01) bis A10) ER1)V00) |
| | | 245/40R20 | 275/35R20 K02) | A01) bis A10) V00) |
| | | 245/40R20 | 285/35R20 K02) | A01) bis A10) V00) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|----------------------|----------------------|---------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| 245G | | e1*2001/116*0470*.. | | |
| Motorleistungen (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | Vorderachse | Hinterachse | |
| | | 8.5x20,ET45 | 9.5x20,ET40 | |
| 100 bis 155 | Mercedes GLA | 235/35R20 | 235/35R20 K118) | A01) bis A10) |
| | | 245/35R20 | 245/35R20 K118)K119) | A01) bis A10) |

Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065099-A0-015
Anlage-Nr. : 9a
Seite : 3 / 4
Hersteller : Borbet GmbH
Teiletyp : XRT-8520, XRT-9520

-
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1404 kg.
Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065099-A0-015
Anlage-Nr. : 9a
Seite : 4 / 4
Hersteller : Borbet GmbH
Teiletyp : XRT-8520, XRT-9520

-
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K118) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K119) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Blechradhauskante ist im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm aufzuweiten,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte eng an das Metallinnenradhaus anzulegen und zu befestigen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. **9a** mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRT-8520, XRT-9520 des Herstellers **Borbet GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **07.01.2015**